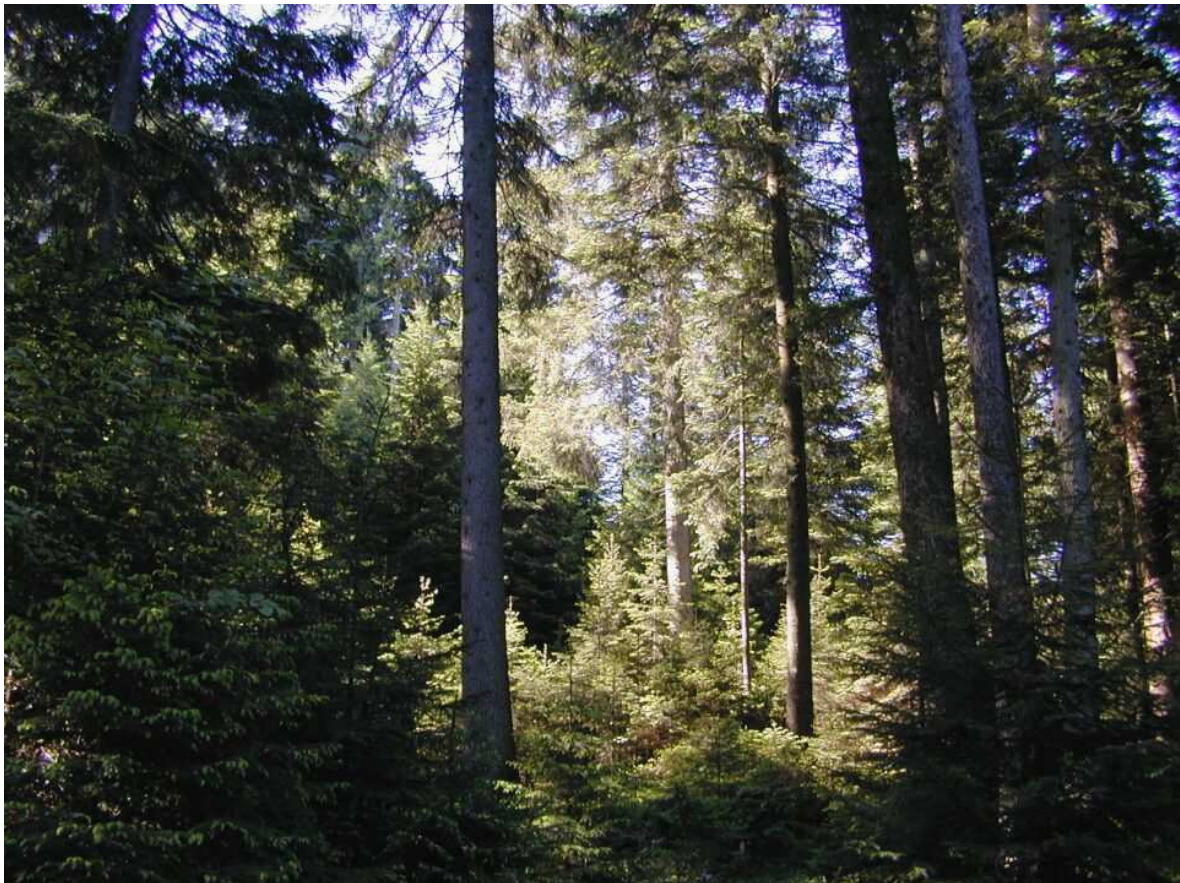




Vorarlberger Waldfonds

Auflage: Jänner 2011



**Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung
für die Gewährung von Beiträgen für forstliche Maßnahmen**

§ 1 **Allgemeines**

(1) Zur Abwehr gefahrdrohender Forstschädlingsvermehrungen, zur Sicherung der rechtzeitigen Wiederbewaldung durch Naturverjüngung oder Aufforstung in immissionsgeschädigten Beständen, zur Erziehung stabiler Mischbestände und zur Erleichterung der durch immissionsbedingte Waldschäden für die Waldeigentümer entstehenden finanziellen Belastungen durch erhöhte Forstschutz- und -pflegemaßnahmen gewährt das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im Vorarlberger Waldfonds hierfür vorgesehenen Mittel Beiträge zu den in § 4 angeführten Maßnahmen.

§ 2 **Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Förderungsbeiträge von weniger als EUR 80,00 bei der Maßnahme § 4 Abs. 1. I und weniger als EUR 100,00 bei allen übrigen Maßnahmen werden nicht ausbezahlt.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 **Förderungswerber**

Anträge auf Förderung können einbringen:

- (1) Waldeigentümer (Privatwaldbesitzer, Agrargemeinschaften, Waldgenossenschaften, Gemeinden),
- (2) Personen, die Holztransporte mit Pferden durchführen,
- (3) Personen, Vereinigungen und sonstige Institutionen, die biologische Forstschutzmaßnahmen durchführen,
- (4) Bringungsgenossenschaften,
- (5) Jagdverfügungsberechtigte und Jagdnutzungsberechtigte (nur hinsichtlich § 4 Abs. 5 und 6).
- (6) Begünstigte Personen oder Institutionen hinsichtlich § 4 Abs. 14, sofern diese die Kosten tragen.

Förderbare Maßnahmen, Förderungsart und -ausmaß, Nachweisung

(1) Förderbare Maßnahmen sind die AUFARBEITUNG UND BRINGUNG VON SCHADHOLZ (Windwurf-, Schneedruck-, Lawinenholz sowie Holz, das Borkenkäferbefall aufweist und immissionsgeschädigtes Holz der Einstufungen sehr krank und absterbend), END- UND PFLEGENUTZUNGEN IN OBJEKTSCHUTZWÄLDERN (unmittelbarer Schutz für Siedlungen oder Verkehrswege), sowie SEILKRANBRINGUNGEN IM SCHUTZWALD.

I. Förderungsart und Ausmaß für die Schadholzaufarbeitungen bzw. Nutzungen in Objektschutzwäldern

a) Händische Bodenlieferung oder maschineller Bodenzug:

Rückedistanz	bei Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe bzw. Maschinenringeinsatz	bei Unternehmereinsatz bzw. Forstbetriebspersonal	gemittelter Förderungssatz laut Erläuterungen
30m - 100m	bis zu EUR 7,00/fm	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 8,00/fm
über 100m	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 12,00/fm	bis zu EUR 10,50/fm

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Rückedistanz 30 m überschreitet.

b) Pferderückung:

Rückedistanz	bei Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe bzw. Maschinenringeinsatz	bei Unternehmereinsatz bzw. Forstbetriebspersonal	gemittelter Förderungssatz laut Erläuterungen
bis 100m	EUR 9,00/fm	EUR 11,00/fm	EUR 10,00/fm
100m - 200m	EUR 10,00/fm	EUR 13,00/fm	EUR 11,50/fm
200m - 300m	EUR 11,00/fm	EUR 15,00/fm	EUR 13,00/fm
über 300m	EUR 15,00/fm	EUR 18,00/fm	EUR 16,50/fm

c) Seilkranbringung:

Förderungsfaktor fm/lfm	bei Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe bzw. Maschinenringeinsatz	bei Unternehmereinsatz bzw. Forstbetriebspersonal	gemittelter Förderungssatz laut Erläuterungen
<small>kleiner/gleich</small> 0,2	bis zu EUR 20,00/fm	bis zu EUR 31,00/fm	bis zu EUR 25,50/fm
0,3	bis zu EUR 19,00/fm	bis zu EUR 28,00/fm	bis zu EUR 23,50/fm
0,4	bis zu EUR 17,00/fm	bis zu EUR 26,00/fm	bis zu EUR 21,50/fm
0,5	bis zu EUR 16,00/fm	bis zu EUR 24,00/fm	bis zu EUR 20,00/fm
0,6	bis zu EUR 15,00/fm	bis zu EUR 22,00/fm	bis zu EUR 18,50/fm
0,7	bis zu EUR 13,00/fm	bis zu EUR 20,00/fm	bis zu EUR 16,50/fm
0,8	bis zu EUR 12,00/fm	bis zu EUR 17,00/fm	bis zu EUR 14,50/fm
0,9	bis zu EUR 10,00/fm	bis zu EUR 15,00/fm	bis zu EUR 12,50/fm
1	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 13,00/fm	bis zu EUR 11,00/fm
1,1	bis zu EUR 7,00/fm	bis zu EUR 11,00/fm	bis zu EUR 9,00/fm
1,2	bis zu EUR 6,00/fm	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 7,50/fm
1,3	bis zu EUR 4,00/fm	bis zu EUR 7,00/fm	bis zu EUR 5,50/fm
<small>größer/gleich</small> 1,4	bis zu EUR 3,00/fm	bis zu EUR 4,00/fm	bis zu EUR 3,50/fm

d) Hubschrauberbringung:

Pauschalförderung: EUR 30,--/fm

II. Förderungsart und Ausmaß für die Seilkranbringung im Schutzwald

Förderungs- faktor fm/lfm	bei Eigenleistung und Nachbarschafts- hilfe bzw. Maschinenringeinsatz	bei Unternehmereinsatz bzw. Forstbetriebspersonal	gemittelter Förderungssatz laut Erläuterungen
kleiner/gleich 0,3	bis zu EUR 16,00/fm	bis zu EUR 23,00/fm	bis zu EUR 19,50/fm
0,4	bis zu EUR 13,00/fm	bis zu EUR 19,00/fm	bis zu EUR 16,00/fm
0,5	bis zu EUR 11,00/fm	bis zu EUR 16,00/fm	bis zu EUR 13,50/fm
0,6	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 13,00/fm	bis zu EUR 11,00/fm
0,7	bis zu EUR 8,00/fm	bis zu EUR 11,00/fm	bis zu EUR 9,50/fm
0,8	bis zu EUR 7,00/fm	bis zu EUR 9,00/fm	bis zu EUR 8,00/fm
0,9	bis zu EUR 5,00/fm	bis zu EUR 8,00/fm	bis zu EUR 6,50/fm
1	bis zu EUR 4,00/fm	bis zu EUR 7,00/fm	bis zu EUR 5,50/fm
größer/gleich 1,1	bis zu EUR 3,00/fm	bis zu EUR 5,00/fm	bis zu EUR 4,00/fm

Nachweisung zu § 4. Abs. 1.:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um Schadholz bzw. um eine Nutzung im Objektschutzwald oder um eine Seilkrannutzung im Schutzwald handelt
- ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege des Unternehmers bzw. Maschinenringakkordanten. Bei Vergabe in Regie zusätzlich Abmaßliste
- ✓ Abmaßliste bei Aufarbeitung in Eigenregie

Erläuterungen zu § 4. Abs. 1.:

- Unter Rückedistanz (händische Bodenlieferung oder maschineller Bodenzug und Pferderückung) versteht sich die schräggemessene Entfernung zwischen dem Hiebsort und jenem Ort, wo das Holz auf das Transportfahrzeug (LKW oder Traktor mit Anhänger) geladen wird.
 - bei kombinierter Rückung mit verschiedenen Rückemitteln werden für die Berechnung des Förderungsbetrages die einzelnen Rückedistanzen addiert und es kommt der Förderungssatz jenes Rückemittels zur Anwendung, für das die höhere Förderung vorgesehen ist.
- Die Länge der Seilkrananlage ergibt sich aus der schräggemessenen Entfernung zwischen dem Abladeort und dem am weitesten entfernten Schlagort.
- Bei einer Schadholzbringung mittels Seilkrananlage, die über Waldgrundstücke verschiedener Besitzer führt, wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn das Einvernehmen aller Waldbesitzer hergestellt wurde, die durch die Seilkrananlage erschlossen werden und Interesse an einer gemeinsamen Holzbringung haben.
- Erfolgt die Bringung des Holzes durch die Anlage von mehr als einer Seillinie, wird dies bei der Berechnung der Maßzahl (fm/lfm) nur dann berücksichtigt, wenn der Abstand zwischen den Seillinien im Bereich der Schlagfläche im Durchschnitt mindestens zwei Baumängen beträgt.
- Im Falle eines Schadholztransportes mit Hubschrauber ist vor Beginn der Holzbringung eine Bewilligung vom Amt der Landesregierung, Abteilung Forstwesen (Vc) über die Zweckmäßigkeit des Hubschraubereinsatzes einzuholen.
- Erfolgt die Aufarbeitung des Holzes in Eigenleistung bzw. Nachbarschaftshilfe oder Maschinenringeinsatz und die Bringung durch Unternehmer bzw. Forstbetriebspersonal (oder umgekehrt), werden die jeweils vorgesehenen Förderungssätze gemittelt.
- Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung von Holz, das Borkenkäferbefall aufweist, muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Vermehrung von Borkenkäfern verhindert wird. Stehende und liegende Bäume, die der Borkenkäfer wieder verlassen hat, sind von der Förderung ausgenommen.
- Der Waldaufseher ist über den Beginn der Seilkrannutzung bzw. Seilkranbringung zu informieren.
- Seilkrannutzungen im Schutzwald werden nur dann gefördert, wenn das Ausmaß der Schlagfläche 0,2 ha nicht überschreitet oder die Schlagfläche nicht breiter als eine Baumlänge ist. Angrenzende, ungesicherte Jungwuchsflächen werden in die Flächenberechnung miteinbezogen.
- Für die Aufarbeitung von Holz, das am Stock verkauft oder am Stock an Nutzungsberechtigte abgegeben wurde, wird keine Förderung gewährt.

(2) Die Schlägerung, Entastung und Entrindung von **SCHADHOLZ**, dessen Bringung unwirtschaftlich ist und **DAS IM WALDE LIEGEN BLEIBT** (die Entrindung ist Voraussetzung für die Förderung).

Förderungsart und -ausmaß:

- * Eine Vergütung in Höhe von EUR 25,00 pro fm: bei Unternehmereinsatz bzw. Forstbetriebspersonal.
- * Eine Vergütung in Höhe von EUR 18,00 pro fm: bei Eigenleistung, Nachbarschaftshilfe bzw. Maschinenringeinsatz.
- * Eine Vergütung in Höhe von EUR 21,50 pro fm: bei gemitteltem Förderungssatz (siehe Erläuterung, Seite 3)

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um Schadh Holz handelt.
 - ✓ Abmaßliste
-

(3) Die Schlägerung, Entastung und Entrindung von **HOLZ**, das am Hang **QUER GEFÄLLT** wird, zur Hangstabilisierung und Verhinderung von Schneegleiten samt Quertransport und Befestigung (falls erforderlich).

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Schlägerungs-, Entastungs-, Entrindungs-, Quertransport- und Befestigungskosten, sowie eine Vergütung in Höhe von EUR 47,00 je fm verbautes Holz.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass die durchgeführte Maßnahme der Hangstabilisierung und der Verhinderung von Schneegleiten dient und Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.
 - ✓ Abmaßliste
-

(4) Die Anlage von **BEGEHUNGSSTEIGEN**.

Förderungsart und -ausmaß:

- * Eine Prämie in Höhe von EUR 2,00 pro Laufmeter.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers über die Länge des Begehungssteiges.
-

(5) Die Erstellung von **VERBISSKONTROLLFLÄCHEN** (höchstens 36 m²).

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Kosten für Arbeit und Material, höchstens jedoch EUR 7,00/lfm.

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die Erstellung des Zaunes, Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material und Arbeitskosten.
-

(6) BIOTOPVERBESSERENDE MAßNAHMEN zur Verhinderung von Wildschäden durch Schalenwild (Anlage von Verbissgehölzen, Wildwiesen und -äcker).

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 70 % der Material- und Arbeitskosten.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers über Art und Ausmaß der Maßnahme;
 - ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.
-

(7) Die ERSTABZÄUNUNG VON WALDFLÄCHEN GEGEN WEIDEVIEH, wobei die Verjüngung auf diesen Flächen tatsächlich durch Viehtritt und -verbiss gefährdet sein muss und im Falle bestehender Waldweiderechte die abzuzäunende Fläche vor der Zäunung behördlich in Schonung gelegt sein muss (d.h., dass auf dieser Fläche die Waldweide nicht ausgeübt werden darf) oder der Berechtigte freiwillig auf die Ausübung der Waldweide verzichtet.

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für Arbeit und Material, höchstens jedoch EUR 2,00/lfm.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers über die Länge des Zaunes und dass die abgezäunte Fläche durch Viehtritt und -verbiss gefährdet war,
 - ✓ falls die abgezäunte Fläche mit Waldweiderechten belastet ist, eine Bestätigung über die behördliche Schonungslegung bzw. den Verzicht des Berechtigten,
 - ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.
-

(8) Die Erstellung STABILER und LANGLEBIGER WEIDEZÄUNE NACH abgeschlossenen **WALD-WEIDE-TRENNUNGSVERFAHREN** durch die Agrarbezirksbehörde.

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Kosten für Arbeit und Material, höchstens jedoch EUR 12,00/lfm.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers über die Länge des Zaunes;
 - ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.
-

(9) Die ABLÖSUNG VON WALDWEIDERECHTEN in Geld sowie Ausgleichszahlungen bei der Ablösung von Waldweiderechten in Grund und Boden, sofern diese Ablösungen im Rahmen eines Verfahrens bei der Agrarbezirksbehörde durchgeführt und die Waldweiderechte tatsächlich noch ausgeübt werden.

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Ablösungssumme bzw. Ausgleichszahlung, höchstens jedoch EUR 1.817,00 je Weiderecht.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des abgeschlossenen Ablösungsverfahrens durch die Agrarbezirksbehörde;
 - ✓ Zahlungsbelege über die geleistete Ablösung.
-

(10) Der EINSATZ VON PFERDEN in der Holzbringung.**Förderungsart und -ausmaß:**

- * Eine Prämie in Höhe von EUR 145,00 pro Jahr und Pferd bei einer gerückten Holzmenge von 100 fm bis 200 fm;
- * Eine Prämie in Höhe von EUR 291,00 pro Jahr und Pferd bei einer gerückten Holzmenge von mehr als 200 fm;

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die transportierte Holzmenge (die Nachweise sind am Jahresende vorzulegen).
-

(11) Die RÜCKUNG VON HOLZ MIT PFERDEN (Förderungsempfänger ist der Waldbesitzer).**Förderungsart und -ausmaß:**

- * Eine Prämie in Höhe von EUR 4,00 pro fm (bei Transportdistanz unter 100 m);
- * Eine Prämie in Höhe von EUR 5,00 pro fm (bei Transportdistanz 100 m - 200 m);
- * Eine Prämie in Höhe von EUR 7,00 pro fm (bei Transportdistanz 200 m - 300 m)
- * Eine Prämie in Höhe von EUR 11,00 pro fm (bei Transportdistanz über 300 m).

Die Prämie wird nicht gewährt, wenn die Kosten für die Holzbringung mit Pferden bereits nach § 4 Abs. 1. b gefördert wurden.

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die mit Pferden transportierte Holzmenge und die Transportdistanz.
-

(12) BIOLOGISCHE FORSTSCHUTZMAßNAHMEN, wie Maßnahmen des Ameisenschutzes (Anbringung von Schutzgittern über Ameisenhaufen, Gründung von neuen Ameisenvölkern durch natürliche Ableger), des Vogelschutzes (Anbringung von Nistkästen und künstlichen Bruthöhlen sowie deren Instandhaltung) und die Anzucht und Ausbringung von natürlichen Feinden der forstschädlichen Insekten.**Förderungsart und -ausmaß:**

- * Kostenersatz in Höhe von 100 % für Material und Arbeit.

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die durchgeführten Maßnahmen;
 - ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material-, Arbeits- und Instandhaltungskosten.
-

(13) Der **VORANBAU** unter durch Immissionsschäden aufgelichteten Beständen, **WIEDERAUFFORSTUNG NACH flächenhaften IMMISSIONSSCHÄDEN ODER BORKENKÄFERBEFALL** (incl. Düngung, Nachbesserung) sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstungen standortsgemäß sind).

Förderungsart und -ausmaß:

* Ein Zuschuss in Höhe von 70 % der Kosten für Arbeit und Material, wobei allfällig gewährte Bundesmittel von diesem Zuschuss abgezogen werden.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um Wiederaufforstung nach flächenhaften Immissionsschäden oder Borkenkäferbefall bzw. um Voranbau unter durch Immissionsschäden aufgelichteten Beständen handelt, und dass mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet wurden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstungen standortsgemäß sind).
- ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.

(14) Die **NEU- UND WIEDERAUFFORSTUNG VON SCHUTZWALD** samt technischen Maßnahmen wie Bermen, Terrassen, Holzböcke, Schneerechen u.dgl., Düngung, Aussicheln und Nachbesserung, sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Hochlagen, wo reine Fichtenaufforstung standortsgemäß sind).

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Bewilligung vom Amt der Landesregierung, Abteilung Forstwesen (Vc) über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgesehenen technischen Maßnahmen einzuholen.

Förderungsart und -ausmaß:

* Ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Kosten für Arbeit und Material.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers, dass es sich um eine Schutzwaldbegründung handelt und dass 30 % Tannen und Laubhölzer verwendet wurden (ausgenommen Hochlagen);
- ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Material- und Arbeitskosten.

(15) Die Durchführung von **DEMONSTRATIONS-AUFFORSTUNGEN** zur Hebung des Waldbewusstseins der Bevölkerung (nur Neuaufforstungen und Wiederaufforstungen nach Katastrophen).

Förderungsart und -ausmaß:

* Kostenersatz in Höhe von 100 % für Pflanzen und Transport.

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über die Maßnahme und Fläche. Rechnungen und Zahlungsbelege über die Pflanzen- und Transportkosten.

(16) Maßnahmen zur Erziehung widerstandsfähiger Wälder (FORSTPFLLEGEMAßNAHMEN) in Beständen aus Neu-, Wiederaufforstung und Naturverjüngung.

- a) Läuterung, Mischwuchspflege und Standraumregulierung (bis 1,5 m Höhe),
- b) Dickungspflege (1,5 m - 10 m Höhe),
- c) Durchforstung (über 10 m Höhe und BHD < 25 cm);

Förderungsart und -ausmaß:

*** Nadelholzreiche Bestände (Laubholzanteil kleiner als 50 %.)**

- a) Eine Prämie in Höhe von EUR 145,00/ha/Jahr;
- b) Eine Prämie in Höhe von EUR 872,00/ha (einmalig);
- c) Eine Prämie in Höhe von EUR 581,00/ha (einmalig).

*** Laubholzreiche Bestände (Laubholzanteil größer 50 %)**

- a) Eine Prämie in Höhe von EUR 218,00/ha/Jahr;
- b) Eine Prämie in Höhe von EUR 1.235,00/ha (einmalig);
- c) Eine Prämie in Höhe von EUR 581,00/ha (einmalig).

Nachweisung:

- ✓ Eine Bestätigung des Waldaufsehers über Art der Maßnahme und Fläche.
- ✓ Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

Anmerkung: Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Pflegemaßnahme nicht nach § 4 Abs. 1 gefördert wurde (Seilkranbringung im Schutzwald).

(17) NEUANLAGE, AUSBAU UND INSTANDSETZUNG VON SCHLEPPER- UND RÜCKEWEGEN, die eine geringere als die LKW-fahrbare Breite aufweisen (nicht, teilweise oder ganz befestigt, Steigungen dürfen über den allgemeinen Richtlinien liegen).

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss zu den Baukosten, der an der Finanzkraft des Förderungswerbers bemessen wird, höchstens jedoch in Höhe von 40 % des Bauaufwandes.

Nachweisung:

- ✓ Bestätigung des Waldaufsehers über die Länge des Weges;
 - ✓ Rechnungen und Zahlungsbelege über die Baukosten.
-

(18) Die **AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN** in forstlichen Lehrbetrieben.

Förderungsart und -ausmaß:

- * Ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Lohn- und Lohnnebenkosten gem. Kollektivvertrag während der Lehrzeit (pro Lehrjahr am Jahresende).

Nachweisung:

- ✓ Eine schriftliche Bestätigung des Lehrbetriebes über ein bestehendes Lehrverhältnis.
-

(19) Die **BESCHÄFTIGUNG ARBEITSLOSER JUGENDLICHER** und **FERIALARBEITER** (im Alter zwischen 15 und 27 Jahren) in der Forstwirtschaft.

Förderungsart und -ausmaß:

✖ Ein Zuschuss in Höhe von 30 % der Lohn- und Lohnnebenkosten während der Beschäftigungsdauer (pro Feriалzeit bzw. Beschäftigungsjahr am Jahresende abzurechnen).

Nachweisung:

✓ Die Lohnabrechnung für die Beschäftigungszeit und der Nachweis über die Arbeitslosigkeit bzw. des Schulbesuches.

(20) FANGBAUMVORLAGE:

Die Fangbäume sind auf Anweisung des Waldaufsehers hinsichtlich Waldort, Zeitpunkt, Anzahl und ordnungsgemäßer Behandlung und Wartung vorzulegen.

Förderungsart und -ausmaß:

✖ Eine Prämie in Höhe von EUR 44,00 pro vorgelegtem Fangbaum.

Nachweisung:

✓ Bestätigung des Waldaufsehers über die Anzahl der vorgelegten Bäume.

§ 5 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, unter Verwendung der bei den Waldaufsehern und Gemeinden aufliegenden Formulare, die direkt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Vc, einlangen, gewährt werden.

(2) Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars stimmt der Förderungswerber zu, dass

a) die Organe des Landes berechtigt sind, zwecks Beurteilung der Förderungsansuchen und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel jederzeit Grundstücke und im Falle des § 4 Abs. 10 die Stallungen der Förderungswerber zu betreten, in den Förderungsanlass betreffende Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,

c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,

d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
- Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,

e) Geldzuwendungen, die gemäß lit d) zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. (2) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

(3) Sämtliche für den Förderungswerber relevanten Informationen sowie die in Abs. 2 genannten Bedingungen und Auflagen werden mittels eines Informationsblattes der Vorarlberger Landesregierung bekannt gemacht.

(4) Die Richtigkeit der im Ansuchen gemachten Angaben ist vom Waldaufseher zu bestätigen.

(5) Der Förderungswerber ist im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 6

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7

Entscheidung

(1) Über die Ansuchen entscheidet die Vorarlberger Landesregierung.

(2) Die Förderung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

(3) Die Förderung von Zäunen gegen Weidevieh ist in jedem Fall an die Bedingung zu knüpfen, dass die Förderungswerber 10 Jahre ab Erhalt der Förderung zur Erhaltung der Zäune verpflichtet sind.

(4) Die Förderung von Begehungssteigen ist an die Bedingung zu knüpfen, dass diese 15 Jahre ab Erhalt der Förderung zu erhalten sind.

§ 8

Förderungszusage

Die Förderungszusage hat schriftlich zu erfolgen. In der Förderungszusage soll der Förderungswerber auf die von ihm unterfertigte Erklärung im Antragsformular und auf die Einhaltung der im Informationsblatt und im Antragsformular enthaltenen Bedingungen und Auflagen hingewiesen werden.

§ 9

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10 **Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der Abteilung Vc auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die im Antragsformular bestätigten Bedingungen und Auflagen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 11 **Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung der Förderungen zuständige Abteilung Vc - Forstwesen ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12 **Verwendung von Begriffen**

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft.